

# **Förderverein der Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde e.V.**

## **Satzung**

Fassung 03/2025

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Er wird eingetragen ins Vereinsregister.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung. Der Verein verwirklicht seinen Zweck in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde in ihren Aufgaben auf dem Gebiet der Kunst und Kultur, der Bildung und der Erziehung, zu unterstützen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen mit zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder berufen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils im Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Höhe. Spenden können unabhängig von einer Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe, auch als Sachwerte bzw. -leistungen, entrichtet werden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind: - der Vorstand  
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Findet nur eine Mitgliederversammlung jährlich statt, so ist diese in den ersten drei Monaten eines Jahres einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins oder ein Mitglied des Vorstandes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Bestätigung des Geschäftsberichtes
  - b) Bestätigung der Jahresabrechnung
  - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereines
  - h) Sonstiges
5. Anträge zum Punkt Sonstiges sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierüber erstattet er jährlich Bericht.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsfelde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Unterstützung der in § 2 genannten Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ludwigsfelde, den 01.03.2025